

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Jugendordnung der Radsportjugend im BDR
Ausgabe 2005

Jugendordnung der Radsportjugend im BDR

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Radsportjugend RSJ ist die Jugendorganisation des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR). Mitglieder der RSJ sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des BDR, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle gewählten und vom Bundesjugendvorstand berufenen Mitarbeiter.

Die Altersklassen in den sportlichen Bereichen werden durch die jeweilige gültige Sportordnung bzw. Wettfahrbestimmungen und Reglements der einzelnen Radsportdisziplinen des BDR geregelt. Für überfachliche Maßnahmen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.

Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

§2 Grundsätze

Die Kinder- u. Jugendarbeit in der Radsportjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

-Sie will dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt gegenüber bewusst ist und danach handelt.

-Die Radsportjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.

-Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

-Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.

-Sie bekennt sich zur freiheitlich/ demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§3 Aufgaben und Ziele

Die Radsportjugend vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedverbände des Bundes Deutscher Radfahrer sowie die ihrer gewählten Vertreter. Die Kinder- u. Jugendarbeit in der RSJ richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote.

Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die RSJ fördert sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

Die RSJ unterstützt und fördert die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und den Vereinen des BDR sowie der Deutschen Sportjugend und anderer Jugendverbände.

Die Radsportjugend bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern ein. Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen zu motivieren Radsport zu betreiben.

Jugendarbeit im Sport bedeutet für die RSJ aber auch Talentsuche und einen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen. Dabei ist sich die RSJ ihrer ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.

§ 4 Organe der Radsportjugend

1. Bundesjugendhauptversammlung
2. Bundesjugendhauptausschuss
3. Bundesjugendvorstand

Der Vorstand der RSJ kann zu den Organtagungen Fachleute (Mediziner, Trainer etc.) einladen.

§ 5 Bundesjugendhauptversammlung

Die Bundesjugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Radsportjugend.
Sie setzt sich zusammen aus:

1. a) den Delegierten der Landesverbände bei der Radsportjugend, die von den LV-Jugendtagen bzw. Jugendausschüssen gewählt werden.
Die Zahl der Delegierten zu 1 a) setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Landesverband hat mindestens drei Stimmen. Je weitere angefangene 1000 BDR-Jugendmitglieder erhalten die Landesverbände eine weitere Stimme. Die weiblichen Jugendmitglieder sollten bei den Delegierten entsprechend repräsentiert sein.

b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesjugendhauptausschuss.
2. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Bundesjugendvorstandsmitglieder ist ein Versammlungsleiter durch die Bundesjugendhauptversammlung zu wählen. Bei der Abstimmung auf Entlastung der Bundesjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
3. Die ordentliche Bundesjugendhauptversammlung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Bundeshauptversammlung des BDR statt. Den Vorsitz hat der Bundesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter
4. Die Aufgaben der Bundesjugendhauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Bundesjugendhauptversammlung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Bundesjugendvorstandes
 - d) Entlastung des Bundesjugendvorstandes
 - e) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes
 - f) Berufung der kooptierten Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des Haushaltsentwurfs
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
 - k) Bestimmung des Tagungsortes für die nächste Bundesjugendhauptversammlung
5. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Bundesjugendvorstandsmitglieder ist ein Versammlungsleiter durch die Bundesjugendhauptversammlung zu wählen. Bei der Abstimmung auf Entlastung der Bundesjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
6. Über die Bundesjugendhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Bundesjugendleiter sowie dem Jugendsekretär zu unterzeichnen.

§ 6 Bundesjugendhauptausschuss

Der Bundesjugendhauptausschuss ist zwischen den Bundesjugendhauptversammlungen das höchste Beschlussorgan der RSJ. Er setzt sich zusammen aus:

Mit Stimmrecht

- a) dem Jugendleiter/Jugendwart oder Vertreter jedes Landesverbandes,
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes,

Ohne Stimmrecht

- a) dem Jugendsekretär
- b) den kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes

Der Bundesjugendhauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Den Vorsitz hat jeweils der Bundesjugendleiter oder dessen Stellvertreter.

Die Aufgaben des Bundesjugendhauptausschusses sind:

- a) die Wahrung der Aufgaben der Bundesjugendhauptversammlung zwischen den Bundesjugendhauptversammlungen, ausgenommen Wahlen und Änderungen der Jugendordnung,
- b) Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendhauptversammlung.

§ 7 Bundesjugendvorstand

1. Der Bundesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der RSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Sportordnung des BDR und dieser Jugendordnung.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Bundesjugendleiter, er vertritt den Bundesjugendvorstand bzw. die RSJ und ist verantwortlich für alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der RSJ.
- b) Dem stellvertretenden Bundesjugendleiter, er vertritt den Bundesjugendleiter, wenn dieser in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
- c) Der Vertreter für Mädchenradsport, ihm obliegen die Aufgaben der Förderung und Betreuung des Mädchenradsports in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin für Frauenradsport.
- d) Drei Beisitzer
- e) Dem Jugendsekretär
- f) Kooptierte Mitglieder

Im Jahr vor den Olympischen Spielen wird gewählt:

- der Bundesjugendleiter

Im ersten nacholympischen Jahr wird gewählt:

- der stellvertretende Bundesjugendleiter

In ungeraden Kalenderjahren wird gewählt:

- die Vertreterin für Mädchenradsport
- drei Beisitzer

2. Die Bundeshauptversammlung des BDR bestätigt die Wahl des Bundesjugendvorstandes. Sollte die BHV ihre Zustimmung verweigern, so hat erneut die Bundeshauptversammlung das Wahlrecht.
3. Der Bundesjugendleiter und der stellvertretende Bundesjugendleiter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
4. Als Maßnahme der Personalentwicklung können zwei bis drei kooptierte Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in den Jugendvorstand berufen werden. Zum Zeitpunkt ihrer Berufung sollten diese nicht älter als 30 Jahre sein.
5. Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Bundesjugendleiter bzw. Stellvertreter.
6. Der Bundesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Die Besetzung der Kommissionen des Gesamtverbandes ist dabei zu berücksichtigen. Zur Unterstützung des Bundesjugendvorstandes ist ein Jugendsekretariat tätig. Die Tätigkeit des Jugendsekretariats richtet sich nach den Weisungen des Bundesjugendvorstandes.
7. Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Kassenprüfer

Die Bundeshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Prüfung der Jugendkasse kann gemeinsam mit der Kassenprüfung des BDR erfolgen.

§ 9 Verwaltung und Finanzen

Die RSJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung, Sportordnung und sonstiger finanzieller Rahmenbedingungen des BDR und dieser Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 10 Schlussbestimmung

Für die RSJ gelten im Übrigen die Grundsätze der Satzung des BDR, insbesondere gelten diese für die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gremien sowie Abstimmungen und Wahlen.

Diese Jugendordnung wurde von der Bundesjugendhauptversammlung am 05. März 2005 in Berlin verabschiedet und von der Bundeshauptversammlung des BDR am 19. März 2005 in Saarbrücken bestätigt.

Wir haben uns bei der Erstellung der Jugendordnung dafür entschieden, statt der männlichen und weiblichen Sprachform nur eine Sprachform zu verwenden. Wir gehen davon aus, dass damit eine Erhöhung der Lesbarkeit des Textes erreicht werden kann. Mit der angewandten männlichen Sprachform sind natürlich immer männliche sowie weibliche Personen gemeint. Hintergrund dafür sind die vielfach Nennungen von Personen und Gruppen, die teilweise sehr häufig auf einer Seite vorkommen.